

Hallenordnung

des TC GW Frohlinde e.V.

I. Allgemeines

1. Ein reibungsloser Spielbetrieb und ungetrübte Freude am Tennissport in der Halle kann nur dann gewährleistet werden, wenn alle Spielerinnen und Spieler Rücksicht aufeinander nehmen und diese Hallenordnung beachten.
2. Das Spielen in der Tennishalle ist nur den Abonnenten nach vollständiger Bezahlung des Abonnements und den Mietern von Einzelstunden nach vorheriger Bezahlung der gewünschten Spielzeit beim Clubwirt gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung stellt ein Fehlverhalten im Sinne von § 10 Ziffer 3 der Satzung des TC GW Frohlinde dar und kann vom Vorstand entsprechend sanktioniert werden.
3. Ein Hallenplatz kann nur für ganze Stunden gebucht werden. Die Spielzeit beginnt mit jeder vollen Stunde und wird nach der Hallenuhr bemessen.
4. Mietbeiträge können nicht zurückverlangt werden, wenn gebuchte Stunden aus Gründen ausfallen müssen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat. Ebenso besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Miete oder Einräumung von Nachholstunden, wenn der Mieter von ihm gebuchte Stunden ausfallen lässt.
5. Die Plätze sind nach Ablauf der angemieteten Spielzeit ohne Aufforderung zu verlassen. Bei Zeitüberschreitungen gilt die nächste Stunde als weitere Buchung und ist dementsprechend beim Clubwirt zu bezahlen.
6. Die Plätze dürfen nur mit sauberen Tennis-Hallenschuhen (helle Sohle ohne jegliches Profil) betreten werden. Zuschauer dürfen die in der Halle befindlichen Sitzbänke benutzen. Sie haben am Halleneingang befindliche Schonbezüge über die Straßenschuhe zu ziehen.
7. In der Halle dürfen nur Tennisbälle verwendet werden, die noch nicht auf einem Freiplatz benutzt worden sind.
8. Das Rauchen, das Mitführen von Speisen und Getränken (außer Wasser) sowie deren Verzehr sind in der Halle nicht gestattet.
9. Tiere dürfen nicht mit in die Halle genommen werden.

II. Nebenanlagen

Alle Mieter der Tennishalle können kostenlos die Umkleieräume und die Sanitäreinrichtungen zweckentsprechend nutzen.

III. Haftung

1. Die Benutzer der Halle haften für alle von ihnen fahrlässig und vorsätzlich verursachten Schäden in der Halle und an den Nebenanlagen.
2. Die Haftung des Vermieters für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
3. Die Haftung des Vermieters beschränkt sich auf die durch seine Haftpflichtversicherung abgedeckten Schäden. Keine Haftung besteht insbesondere bei Verlust, Beschädigung oder bei Diebstahl von Ausrüstung, Kleidung und Wertgegenständen jeder Art, ebenso bei abgestellten Fahrzeugen.

IV. Hausrecht

Alle Mitglieder des Vorstandes des TC GW Frohlinde e.V. bzw. deren Bevollmächtigte üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist daher unbedingt Folge zu leisten.

Bei Verstoß gegen diese Hallenordnung kann vom Vorstand des TC GW Frohlinde ein Ausschluss von der Hallenbenutzung ausgesprochen werden.

V. Sonstiges

Die Hallenordnung in der obigen Form wurde einstimmig in der Vorstandssitzung vom 10.01.2012 beschlossen.

Castrop-Rauxel, den 10.01.2012

Der Vorstand